



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 2. April 2026

**Korporationsaufsichtsgesetz (Neuerlass):
Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihren Sitzung vom 26. Februar 2026 und vom 2. April 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Joe Christen und des Vorstehers des Rechtsdienstes Christian Blunschli den Neuerlass des Korporationsaufsichtsgesetzes beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 35 vom 27. Januar 2026 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Der erste Entwurf des Gesetzes über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen wurde nach der externen Vernehmlassung unter Berücksichtigung des Rechtsgutachtens vom 17. Januar 2025 überarbeitet. Dieses wurde eingeholt, da in der externen Vernehmlassung Stellungnahmen eingingen, die die Vorlage als verfassungswidrig ablehnten.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

Die Kommission SJS hat die Vorlage in zwei Sitzungen eingehend beraten. Die grosse Mehrheit der Kommission SJS unterstützt den Neuerlass des Korporationsaufsichtsgesetzes im Sinne der Anträge der Regierung. Die Kommissionsmitglieder erachten es als positiv, dass für die Erarbeitung des Neuerlasses das Rechtsgutachten als Grundlage verwendet wurde und die Vorlage, die seit geraumer Zeit im politischen Verfahren steht, nun grossmehrheitlich auf Unterstützung stösst. Die Kommission ist sich bewusst, dass es möglicherweise den Versuch geben wird, einzelne Bestimmungen im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle anzufechten. Die Kommissionsmehrheit stützt sich in ihren Überlegungen rechtlich auf das erwähnte Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli vom Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht II der Universität Freiburg. Ergänzend ist es ihr politisch ein Anliegen, eine praktisch umsetzbare und mehrheitsfähige Lösung zu beantragen.

In diesem Zusammenhang wurde einerseits die Festlegung eines Stichdatums für die Eintragungsberechtigung (Art. 29 KAG) in das Korporationsregister diskutiert, das Klarheit verschaffen soll, wer über ein Korporationsbürgerrecht verfügt. Das Bundesgericht hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass für die geschlechts- und zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Korporationsbürgerrechts auf das Stichdatum vom 14. Juni 1981 abgestellt werden darf. Der Artikel der Bundesverfassung zur Rechtsgleichheit ("Gleiche Rechte für Mann und Frau") wurde an diesem Datum in einer Volksabstimmung angenommen. Eine zeitlich unbeschränkte Rückabwicklung erscheint als kaum realisierbar. Ohne Stichdatum besteht keine Möglichkeit, die Gesuche auf Aufnahme ins Korporationsregister auf die zu erfüllenden Voraussetzungen hin zu überprüfen. Es würde sonst die Frage aufgeworfen, welche Voraussetzungen zu gelten hätten, wenn das Stichdatum nicht vorhanden wäre. Die Kommissionsmehrheit schloss sich der Auffassung an, dass die Festlegung eines Stichdatums Rechtssicherheit schaffe.

Die fehlende Normierung der Rechtsform von Korporationen war ein weiterer eingehender Beratungspunkt. Die Kommissionsmehrheit erachtet eine abstrakte Normierung der Rechtsform als nicht notwendig. Einerseits hat sich das Bundesgericht bereits zur Rechtsform von Korporationen geäußert, andererseits enthält das Gesetz ausdrücklich sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen. Eine Minderheit der Kommission erachtete es dennoch als unabdingbar, die Rechtsform im Gesetz festzuhalten, da diese signifikanten Einfluss auf das korporationsbürgerliche Handeln und die Entscheide habe.

Eine Kommissionsminderheit spricht sich in mehreren Punkten für Änderungen der Vorlage aus. Sie beantragt dem Landrat **mehrere Minderheitsanträge**. Diese können mit den Begründungen der **Beilage** entnommen werden. Es sind folgende Artikel des Korporationsaufsichtsgesetzes davon betroffen:

- Art. 2, Bestand
- Art. 3, Zweck der Korporationen
- Art. 7, Korporationsgesetz, 1. Gegenstand
- Art. 16 Abs. 2, Rechtswirkung
- Art. 18 Abs. 2, Korporationsnutzen
- Art. 25, Mittel
- Art. 29 Abs. 1, Bereinigung der Korporationsregister, 2. eintragungsberechtigte Personen

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen (keine Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und dem Neuerlass des Korporationsaufsichtsgesetzes (KAG; NG 181.1) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Natalija Gimmi
Kommissionssekretärin